

Informationsblatt zur Produktsicherheit

Ersetzt nicht das Sicherheitsdatenblatt!

Seite: 1/5

BASF Informationsblatt zur Produktsicherheit - Ersetzt nicht das Sicherheitsdatenblatt!

Datum / überarbeitet am: 05.12.2014 Version: 1.4

Produkt: Luvitec® K 90 HM Pulver

(30163755/ISP_GEN_RW/DE)

Druckdatum 21.10.2025

1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Luvitec® K 90 HM Pulver

Verwendung: Rohstoff, nur für industrielle Zwecke

Firma:
BASF SE
67056 Ludwigshafen
GERMANY
Operating Division Nutrition and Health

Telefon: +49 621 60-48434

Telefax-Nummer: +49 621 60 66-48434

E-Mailadresse: EN-global-safety-data@basf.com

2. Chemische Charakterisierung

Polyvinylpyrrolidon

Nummer:

CAS 9003-39-8

3. Spezifische Inhaltsstoffe

VOC-Gehalt:

Registrierungsgrundlage: Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der

Fahrzeugreparaturlackierung

flüchtige organische Verbindung VOC: 120 mg/kg

Bemerkungen: VOC-Gehalte sind Mittelwerte aus laufender Produktion.

Datum / überarbeitet am: 05.12.2014 Version: 1.4

Produkt: Luvitec® K 90 HM Pulver

(30163755/ISP_GEN_RW/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Produkt enthält nicht:

Bisphenol A

Alkylphenolethoxylate (APEO)

Phthalate

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Polybromierte Diphenylether (PBDE)

Perfluorierte Tenside (PFT)

Die genannten Substanzen werden weder als Einsatzstoffe noch als Zusatzstoffe verwendet. Deshalb wurde das Produkt auch nicht auf diese Substanzen hin analysiert. Aufgrund unserer Kenntnis von der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und des Herstellungsprozesses können wir jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die erwähnten Substanzen nicht im Produkt enthalten sind. Ausgenommen sind ubiquitäre Spuren, die überall auf der Erdoberfläche zu finden sind.

4. Registrierstatus in Inventaren

Land	Liste/Inventar	Registrierstatus	
Australien	AICS, AU	frei / gelistet	
Kanada	DSL, CA	frei / gelistet	
China	IECSC, CN	frei / gelistet	
Relevant für die Gesetzgebung	REACH	frei / Komponenten sind registriert,	
REACH		vorregistriert oder ausgenommen	
Japan	ENCS/IS,JP	frei / gelistet	
Südkorea	ECL, KR	frei / gelistet	
Neuseeland	NZIOC, NZ	frei / ausgenommen	
Philippinen	PICCS, PH	frei / gelistet	
Schweiz	CHEMINV,CH	frei / gelistet	
USA	TSCA, US	frei / gelistet	

5. Registrierung in Produktregistern

Land	Nummer
Südkorea	04-061102-0195

Das Produkt kann bei Bedarf in weiteren nationalen Produktsystemen notifiziert werden.

Datum / überarbeitet am: 05.12.2014 Version: 1.4

Produkt: Luvitec® K 90 HM Pulver

(30163755/ISP_GEN_RW/DE)

Druckdatum 21.10.2025

6. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen

Europäischen Union:

Europäische Union:

Bei sachgerechter Verarbeitung kann das Produkt in den Ländern der Europäischen Union zur Herstellung von Klebstoffen und Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verwendet werden. ("Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG").

Die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung 1935/2004, insbesondere die Sicherstellung der Eignung der Bedarfsgegenstände und die Einhaltung bestehender Migrationsbeschränkungen, sind vom Inverkehrbringer sicherzustellen (siehe letzter Absatz).

Es gelten die spezifischen Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und deren Ergänzungen. Dazu gehören die Einschränkungen bezüglich der folgenden Monomere und Additive:

Europäischen Union:

Die verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

FCM-Nr. = die eindeutige Identifikationsnummer des Stoffes

in Verordnung (EU) 10/2011

SML = Spezifischer Migrationsgrenzwert im Lebensmittel

oder in Lebensmittelsimulantien.

SML(T) = Spezifischer Migrationsgrenzwert im Lebensmittel

oder in Lebensmittelsimulantien für die

Substanzgruppe.

NN = nicht nachweisbar

Die in Verordnung (EU) 10/2011 zu den aufgeführten Substanzen genannten zusätzlichen Einschränkungen sind zu beachten.

2.2'.2"-Nitrilotriethanol, CAS-Nr. 102-71-6	FCM-Stoff-Nr 793	SMI · 0 05 mg/kg

NG = Nachweisgrenze der Analysenmethode

NN = nicht nachweisbar

QM = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand

QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen

QMA = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand bezogen auf die Lebensmittelkontakt-Fläche von 6 dm² QMA(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen, bezogen auf die Lebensmittelkontakt-Fläche von 6 dm²

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulanzien

SML(T) = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulanzien, ausgedrückt als Gesamtgehalt der angegebenen Substanz oder Stoffgruppe

Europäischen Union:

Europäische Union:

Das Produkt ist in der Verordnung (EU) 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie deren Ergänzungen in Anhang 1 ohne spezifische Beschränkung aufgeführt.

Produkte mit einem Restgehalt an N-Vinylpyrrolidon von weniger als 10 ppm und einem Restgehalt an Hydrazin von weniger als 1 ppm erfüllen die Reinheitsanforderungen der Verordnung (EU) 10/2011. Bitte sprechen Sie Ihren zuständigen Ansprechpartner bei BASF bezüglich einer entsprechenden Spezifikationsvereinbarung an.

Datum / überarbeitet am: 05.12.2014 Version: 1.4

Produkt: Luvitec® K 90 HM Pulver

(30163755/ISP_GEN_RW/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Europäischen Union:

Europäische Union:

Bei der Herstellung des Produktes werden keine Additive verwendet, die in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1183/2012 vom 30. November 2012 gelistet sind und die gleichzeitig durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 und deren Ergänzungen auch als Lebensmittelzusatzstoffe oder durch die Verordnung (EG)Nr. 1334/2008 vom 16. Dezember 2008 und deren Ergänzungen als Aromen zugelassen sind.

Deutschland:

Die Zusammensetzung des Produkts entspricht den Anforderungen der BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) - Empfehlung XIV. 'Polymer-Dispersionen', Stand 01.10.2014. Die spezifischen Begrenzungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sind zu beachten. Das Produkt kann somit auch zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier verwendet werden, die dann die Empfehlung XXXVI. 'Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt' des BfR, Stand 01.10.2014 erfüllen. Eventuelle spezifische Begrenzungen sind am fertigen Bedarfsgegenstand unter Gebrauchsbedingungen einzuhalten und sind vom Inverkehrbringer zu prüfen.

USA:

Das Produkt kann zur Herstellung von Klebstoffen entsprechend des FDA-Paragraphen 21 CFR 175.105 'Adhesives' in Übereinstimmung mit dem Federal Food, Drug and Cosmetic Act verwendet werden. Der Inverkehrbringer hat sicherzustellen, dass der fertige Lebensmittelbedarfsgegenstand die Anforderungen des FDA-Paragraphen 21 CFR 175.105 'Adhesives' erfüllt, wie z. B. die Verwendung einer funktionellen Barriere, die das Lebensmittel gegenüber möglicher Migration von Bestandteilen aus dem Klebstoff schützt.

Die Zusammensetzung des Produkts entspricht den Anforderungen der FDA-Vorschrift 21 CFR 175.300 'Resinous and polymeric coatings'.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der FDA-Vorschrift 21 CFR 176.170 'Components of paper and paperboard in contact with aqueous and fatty foods'.

Die Zusammensetzung des Produkts entspricht den Anforderungen der FDA-Vorschrift 21 CFR 176.180 'Components of paper and paperboard in contact with dry food'.

Da die Zusammensetzung des Produktes die Anforderungen von 21 CRF § 175.105 erfüllt, erfüllt es auch die Anforderungen von 21 CFR § 177.1390 "Laminate structures for use at temperatures of 250 °F and above", vorausgesetzt, es wird von der inneren (food contact) Schicht(en) durch eine funktionale Barriere getrennt, die im Paragraph (a) von 21 CFR § 177.1390 beschrieben wird. Das Produkt ist nicht direkt in FDA-Regulierung 21 CFR § 177.1395 "Laminate structures for use at temperatures between 120°F and 250 °F" gelistet. Für diese "Laminate structures" können aber Polymere und Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Anforderungen der FDA Regulierung 21 CFR § 177.1390 "Laminate structures for use at temperatures of 250 °F and above" entsprechen.

Z u r B e a c h t u n g : Die Eignung der Bedarfsgegenstände, die aus dem Produkt hergestellt werden, für den vorgesehenen Anwendungszweck, die geschmackliche und geruchliche Beeinflussung des Füllgutes und die Einhaltung der Begrenzungen (z.B. Globalmigration, spezifische Begrenzungen und weitere analytische Anforderungen) sind vom Inverkehrbringer zu prüfen und sicherzustellen.

7. Branchenspezifische Regelungen

Spielzeugnorm:

EN 71 - Teil III (Sicherheit von Spielzeugen - Migration bestimmter Elemente)
Bei der Herstellung des Produktes werden die Elemente Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Bor,
Cadmium, Chrom(III), Chrom(VI), Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Quecksilber, Nickel, Selen, Strontium,

Datum / überarbeitet am: 05.12.2014 Version: 1.4

Produkt: Luvitec® K 90 HM Pulver

(30163755/ISP_GEN_RW/DE)

Druckdatum 21.10.2025

Zinn, Organozinnverbindungen und Zink sowie deren Verbindungen weder als Einsatz- noch als Zusatzstoffe verwendet. Somit erfüllt das Produkt die EN 71 Teil III:2013 'Sicherheit von Spielzeug – Migration bestimmter Elemente'.

Die genannten Substanzen werden weder als Einsatzstoffe noch als Zusatzstoffe verwendet. Deshalb wurde das Produkt auch nicht auf diese Substanzen hin analysiert. Aufgrund unserer Kenntnis von der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und des Herstellungsprozesses können wir jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die erwähnten Substanzen nicht im Produkt enthalten sind. Ausgenommen sind ubiquitäre Spuren, die überall auf der Erdoberfläche zu finden sind.

Senkrechte Striche am linken Rand weisen auf Änderungen gegenüber der vorangehenden Version hin.

Dieses Informationsblatt zur Produktsicherheit gibt ergänzende chemikalienrechtliche und branchenspezifische Informationen zu unseren Produkten, die über die Angaben im Sicherheitsdatenblatt hinausgehen. Die Informationen basieren auf unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt des Datums der Drucklegung. Die Angaben in diesem Informationsblatt bedeuten weder eine Garantie noch eine Vereinbarung vertraglicher Eigenschaften unserer Produkte. Eine Eignung unserer Produkte für einen besonderen Einsatzzweck wird dadurch nicht erklärt. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr im Hinblick auf die Eignung von unseren Produkten für einen Einsatz im Bereich der Medizinprodukte oder der pharmazeutischen Anwendungen. Die Angaben befreien den Anwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Falls Sie weitergehende produktsicherheitsrelevante Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Adresse.

Die Veröffentlichung durch Dritte in gedruckter oder elektronischer Form (z.B. im Internet) bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.